

3130/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3167/J betreffend Gleichbehandlung und Vergabe öffentlicher Förderungen, welche die Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde am 30. Oktober 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Nach dem Gewerbeverbesserungsgesetz 1969 wurden im Jahre 1995 von der BÜRGES Förderungsbank 2.135 Förderungszusagen erteilt, im Jahre 1996 insgesamt 2.136.

Ein KMV-Förderungsgesetz" ist im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht bekannt. Unter der Annahme, daß nach dem KMU-Förderungsgesetz ,Bundesgesetzblatt Nr.432/96, gefragt wird, erlaube ich mir, wie folgt auszuführen:

Die Richtlinien der Gewerbestrukturverbesserungsaktion aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes wurden rückwirkend mit 1.1.1997 am 5.6.1997 in Kraft gesetzt. Somit erfolgten 1995 und 1996 keine Zusagen.

Die Richtlinien der Kleingewerbekreditaktion aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes wurden rückwirkend mit 1.1.1996 am 18.12.1996 in Kraft gesetzt. Im Jahre 1995 konnten deshalb keine Förderungszusagen nach dem KMU-Förderungsgesetz in dieser Aktion erfolgen. Da die Förderung in der Kleingewerbekreditaktion u.a. in der Übernahme von Bürgschaften besteht, mußte das Inkrafttreten des Schadloshaltungsvertrages, welches erst im Februar 1997 erfolgte, abgewartet werden. Deshalb erfolgten in der Kleingewerbekreditaktion im Jahre 1996 keine Förderungszusagen nach dem KMU Förderungsgesetz.

Die neuen Richtlinien in der Jungunternehmer-Förderungsaktion aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes wurden am 31.10.1996 rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft gesetzt. Somit erfolgten auch in dieser Aktion 1995 keine Förderungszusagen nach dem KMU-Förderungsgesetz. Im Jahre 1996 wurden 271 Förderungszusagen nach dem KMU-Förderungsgesetz erteilt.

In der Förderungsaktion „Beratung und Ausbildung“ wurden die Richtlinien aufgrund des KMU-Förderungsgesetzes rückwirkend mit 1.1.1996 am 7.11.1996 in Kraft gesetzt. Mangels Bestehens der Aktion konnten im Jahre 1995 keine Förderungszusagen erteilt werden, es wurden auch im Jahre 1996 noch keine Förderungszusagen ausgefertigt.

Zur rückwirkenden Inkraftsetzung der angeführten Richtlinien wird bemerkt, daß mit dem erwähnten KMU-Förderungsgesetz, das in der zweiten Jahreshälfte 1996 vom Parlament beschlossen wurde, erst die gesetzliche Basis für Gewerbeförderungsmaßnahmen geschaffen wurde. Die Spezialrichtlinien für die Vergabe von Förderungen für diese Maßnahmen bedurften für ihre Inkraftsetzung der Einvernehmensherstellung mit dem Finanzministerium, im Falle der Gewerbestrukturverbesserungsaktion auch der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Förderungsrichtlinien der Gewerbestrukturverbesserungsaktion der Jungunternehmer Förderungsaktion, der Kleingewerbekreditaktion und der Aktion „Beratung und Ausbildung“ enthalten eine Bestimmung, wonach Förderungen nur Förderungswerbern gewährt werden, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

Bei Kreditfinanzierungen ist das jeweilige Kreditinstitut verpflichtet, in den Kreditvertrag eine Erklärung aufzunehmen, daß Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten. Bei einer Förderung ohne Aufnahme eines Bankkredites wird eine entsprechende Bestimmung in die Bewilligung (Förderungszusage) der BÜRGES-Förderungsbank aufgenommen. In der Förderungsaktion „Beratung und Ausbildung“ ist eine diesbezügliche Erklärung bereits im Formulartext des Ansuchens integriert. Eine konkrete auf den Einzelfall abgestellte Prüfung erfolgt routinemäßig nicht und wäre angesichts Tausender Förderungsanträge kostenmäßig zu aufwendig und nicht vertretbar.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Keine.

Beiliegende Anfrage unter 3167/J gescannt !!!